



Beidseitige Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

PMeV Services GmbH
Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

- PMSG -

und

- Vertragspartner -

Beide, PMSG und Vertragspartner, gemeinschaftlich „Parteien“ genannt.

Präambel

Diese Vereinbarung dient dem Schutz und der Bewahrung geheimer und / oder vertraulicher Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht oder von einer Partei der anderen zugänglich gemacht werden um das Zertifizierungsverfahren für das Gütesiegel für Objektversorgung gemäß Zertifizierungsvertrag vom _____ durchzuführen.

Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:

1. geheime Informationen

Soweit nicht in der nachfolgenden Ziffer 3 anders vorgesehen, sind sämtliche geheimen und vertraulichen Informationen (im Folgenden „geheime Informationen“), die die Parteien miteinander austauschen und einander zugänglich machen, von diesen vertraulich zu behandeln. Als geheime Information(en) in diesem Sinne gelten, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, insbesondere Unterlagen, Spezifikationen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Software, Daten, Muster, Prototypen, Know-how, Geschäftsideen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung und Personalangelegenheiten.

2. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, dass sie die von der jeweils anderen Partei erhaltenen geheimen Informationen

- vertraulich und mit der dazu erforderlichen Sorgfalt behandeln;
- weder verwerten oder sonst wirtschaftlich für sich oder Dritte nutzen;
- nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien verwenden;
- nur soweit vervielfältigen, wie dies aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien notwendig ist, wobei alle angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls als geheime Informationen gelten; und
- nicht als Basis für Weiterentwicklungen oder Studien verwenden.



3. Ausnahmen von der Vertraulichkeit

Als geheime Informationen im Sinn der Ziffer 1 dieser Vereinbarung gelten nicht solche Informationen, hinsichtlich derer diejenige Partei, die die betreffende Information erhalten hat, beweisen kann:

- dass die Information zum Zeitpunkt des Erhalts bereits öffentlich bekannt war oder später ohne Fehlverhalten der betreffenden Partei öffentlich bekannt geworden ist;
- dass sie auf anderen Wegen als durch die andere Partei Kenntnis von der Information erlangt hat, ohne dass hierbei eine gegenüber der anderen Partei unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und es rechtens war, diese Information weiter zu geben; in diesem Fall wird die Partei die andere Partei nach Weitergabe der geheimen Informationen unverzüglich schriftlich von ihrer vorherigen Kenntnis unter Nennung der Informationsquelle informieren;
- dass sie die geheimen Informationen eigenständig und ohne Verletzung dieser Vereinbarung gewonnen hat,
- dass sie aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung dazu verpflichtet ist und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um eine Weitergabe zu vermeiden und / oder um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten. In einem solchen Fall ist die andere Partei über die beabsichtigte Weitergabe vorab schriftlich zu informieren.

4. Weitergabe von geheimen Informationen

Die Parteien werden geheime Informationen nur solchen natürlichen bzw. juristischen Personen und nur soweit zugänglich machen, wie dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen ihnen erforderlich ist, wobei die Parteien vor der Weitergabe von geheimen Informationen an solche Personen sicherzustellen haben, dass diese entsprechend dieser Vereinbarung dazu verpflichtet sind, die geheimen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt entsprechend für die Weitergabe von geheimen Informationen an Unternehmen, die mit der Partei im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.

5. Umgang mit geheimen Informationen

Um sicherzustellen, dass die geheimen Informationen vertraulich behandelt werden, verpflichten sich die Parteien dazu,

5.1. alle Dokumente und Materialien, die geheime Informationen enthalten

- separat von allen anderen Dokumenten, Materialien und Aktenvermerken in einer solchen Weise aufzubewahren, dass sie als geheime Informationen der jeweils anderen Partei erkennbar sind; und
- an einem sicheren Ort aufzubewahren, um sie vor Diebstahl oder nicht autorisiertem Zugriff zu schützen;

5.2. die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn ihnen ein tatsächlicher oder drohender unautorisierter Gebrauch oder eine tatsächliche oder drohende unautorisierte Weitergabe von geheimen Informationen bekannt wird und alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen solchen Gebrauch oder jegliche solche Weitergabe zu verhindern oder zu beenden, falls notwendig mit Unterstützung der anderen Partei.



6. Rechte an den geheimen Informationen

Es besteht darüber Einverständnis, dass keine Partei das Eigentum noch sonstige Nutzungsrechte an den geheimen Informationen der jeweils anderen Partei aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens erwirbt. Außerdem ist keine der Parteien aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung oder aus der Weitergabe von geheimen Informationen zum Abschluss eines Vertrages mit der jeweils anderen Partei verpflichtet.

7. Pflichten bei Vertragsbeendigung

Nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien hat jede Partei:

- auf Anforderung nach Wahl der anderen Partei entweder alle geheimen Informationen, egal ob schriftlich oder in anderer Form, ohne Verzögerungen und zusammen mit allen Reproduktionen und Kopien herauszugeben, oder deren Zerstörung sicherzustellen;
- zur gleichen Zeit nach Wahl der anderen Partei alle anderen Materialien, inklusive solcher von der betreffenden Partei selbst hergestellten, die geheime Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf geheime Informationen erlauben, entweder herauszugeben oder deren Zerstörung sicherzustellen.

Daten auf elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind sicher und dauerhaft zu löschen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, sicher und dauerhaft unbrauchbar zu machen.

Bei der Zerstörung von geheimen Informationen ist der sicherste Weg nach dem gegenwärtigen anerkannten Stand der Technik zu wählen, soweit dies für die jeweilige Partei möglich und zumutbar ist.

Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Gegenansprüchen steht einer Partei gegenüber der anderen Partei nur dann zu, wenn diese unstreitig oder gerichtlich festgestellt sind.

8. Haftung

Die Parteien haften bei einem Vertragsverstoß nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung endet 2 Jahre nach Beendigung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung, frühestens jedoch drei (3) Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung.

Die Verpflichtungen der Parteien aus den Ziffern 1, 2 und 7 dieser Vereinbarung bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.



10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Vereinbarung geht allen vorher getroffenen Absprachen zu ihrem Regelungsgegenstand, insbesondere auch den Bestimmungen der PMSG, vor und zwar unabhängig davon, ob sich die Parteien hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben.

10.2 Diese Vereinbarung kann ganz oder teilweise nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

10.3 Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, so bleiben die anderen Bestimmungen der Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

10.4 Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen deutschen Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit werden, sofern es sich bei dem Vertragspartner der PMSG um eine deutsche natürliche oder juristische Person handelt, nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) am Schiedsort Berlin, jeweils unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht jeweils aus einem Schiedsrichter. Die Schiedssprache ist jeweils deutsch.

10.5 Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für geheime Informationen, die der Vertragspartner von Unternehmen oder sonstigen juristischen Persönlichkeiten erhält, die mit der PMSG im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Name: Uwe Jakob
PMeV Services GmbH

Ort, Datum

Unterschrift

Name: _____
Vertragspartner

Unterschrift

Name: _____
Vertragspartner